

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	16/2849	Ausländer- und Asylrecht	IM	5.	16/2779	Juristische Ausbildung	JuM
2.	16/1980	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	WM	6.	16/2371	Bausachen	WM
3.	16/1342	Ausländer- und Asylrecht	IM	7.	16/2911	Gnadensachen	JuM
4.	15/5357	Verkehr	VM	8.	16/2945	Gnadensachen	JuM

1. Petition 16/2849 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 27-jährigen türkischen Staatsangehörigen, der in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde. Er wuchs als jüngstes von vier Kindern bei seinen Eltern im Bundesgebiet auf. Er ist ledig und kinderlos. Im Jahr 2017 wurden die Eltern zu seinen gemeinschaftlichen Betreuern bestellt. Es bestehen noch Verwandtschaftsverhältnisse mütterlicherseits in die Türkei.

Der Petent besuchte in Deutschland die Grund- und Hauptschule. Wegen negativen Verhaltens wurde er im Jahr 2008 ohne Abschluss der Schule verwiesen. Auch ein anschließendes Berufsvorbereitungsjahr musste wegen einer Tätlichkeit vorab beendet werden. Nach längerer Arbeitslosigkeit begann er eine Lehre im Rahmen des Besuchs einer Sonderberufsschule für junge Menschen mit Lernschwierigkeiten. Aufgrund einer festgestellten psychischen Erkrankung sah der Petent sich jedoch nicht in der Lage, diese Ausbildung fortzuführen. Seither war der Petent ohne Beschäftigung.

Im Jahr 2007 wurde der Petent wegen gefährlicher Körperverletzung unter Einbeziehung einer Verurteilung wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einem Jugendarrest von zwei Wochen verurteilt. Des Weiteren trat der Petent im Jahr 2008 wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung strafrechtlich in Erscheinung und wurde zur Ableistung von 40 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Im Jahr 2014 wurde der Petent wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Anschließend wurde er im Dezember 2015 wegen schwerer räuberischer Erpressung unter Einbeziehung der Verurteilung aus dem Jahr 2014 zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Seit Mitte des Jahres 2013 befindet sich der Petent aufgrund dieser Straftaten in Haft.

Im Rahmen eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens zur Frage der Schuldfähigkeit aus dem Jahr 2013 wurde bei dem Petenten eine bipolare affektive Störung mit mehrphasigem Verlauf diagnostiziert. Bereits zuvor waren durch seine Familie mehrere psychiatrisch-stationäre Aufnahmen veranlasst worden. Eine Behandlung fand überwiegend teilstationär und seit Beginn der Inhaftierung im Jahr 2013 dann rein ambulant in der Institutsambulanz statt.

Der Petent wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums von September 2016 ausgewiesen. Die hiergegen gerichtete Klage beim Verwaltungsgericht wurde im März 2018 abgewiesen. Auch ein Antrag auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg blieb für den Petenten ohne Erfolg. Der Petent ist somit vollziehbar zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet. Mit der Ausweisung wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot für die Dauer von vier Jahren und sechs Monaten ab Ausreise unter dem Vorbehalt der Straffreiheit verhängt. Zuvor war er im Besitz einer Niederlas-

sungserlaubnis, welche jedoch aufgrund seiner Ausweisung erloschen ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein Aufenthaltsanspruch nach dem Assoziationsabkommen Türkei ist aufgrund der bestandskräftigen Ausweisung erloschen.

Der Petent hat grundsätzlich auch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Es besteht eine Titelerteilungssperre nach § 11 Abs. 1 AufenthG aufgrund der verfügbaren Ausweisung.

Eine Ausnahme käme nur nach § 11 Abs. 4 Satz 2 AufenthG in Betracht. Demnach soll ein Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen vorliegen. Diese sind im Falle des Petenten jedoch nicht erfüllt.

Insbesondere die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG bei nachhaltiger Integration ist nicht möglich. Der Petent erfüllt den Ausschlussgrund nach § 25 b Abs. 2 Nr. 2 AufenthG. Demnach ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 AufenthG besteht. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung des Petenten wegen schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten erfüllt er ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG ist somit ausgeschlossen.

Auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheidet aus. Die Ausreise ist weder aus rechtlichen, noch tatsächlichen Gründen unmöglich.

Die geltend gemachte Erkrankung des Petenten führt nicht zu einem rechtlichen Ausreisehindernis. Eine Reiseunfähigkeit liegt vor, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch eine Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder gemindert werden kann. Den vorliegenden Unterlagen lässt sich jedoch keine Reiseunfähigkeit des Petenten entnehmen. Ihm wurde erst Ende letzten Jahres durch den Anstaltsarzt eine uneingeschränkte Transport-, Reise- und Flugtauglichkeit bescheinigt. Weitere Atteste wurden nicht vorgelegt.

Soweit sich die Petition auf die Lage und die Gesundheitsversorgung im Herkunftsland bezieht, ist die Prüfung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Nach dem Asylgesetz entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u. a. über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG.

Das Bundesamt hat in seiner Stellungnahme vom Frühjahr 2018 festgestellt, dass ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG

nicht vorliegt. Eine Behandelbarkeit der psychischen Erkrankung des Petenten ist in der Türkei gegeben. Auch der Umstand, dass bei dem Petenten eine rechtliche Betreuung durch seine Eltern angeordnet ist, steht einer Abschiebung nicht entgegen. Auch in der Türkei gibt es die Möglichkeit, einen Verwandten oder einen Sozialdienstmitarbeiter zum Betreuer bestellen zu lassen.

Ebenso ergibt sich im vorliegenden Fall kein rechtliches Ausreisehindernis aus Art. 8 Abs. 1 EMRK zum Schutz des Privatlebens. Zwar ist der Petent in Deutschland geboren, lebte seither mit seiner Familie hier und besuchte die Schule. Dies allein ist aber nicht ausreichend für eine gelungene Integration in die Bundesrepublik Deutschland. Vielmehr müssen noch weitere Gesichtspunkte, wie beispielsweise ein soziales und auch wirtschaftliches Einbringen in die hiesige Gesellschaft vorliegen. Beides ist dem Petenten bereits bis zu seiner Inhaftierung nicht gelungen. Dies wurde durch die Urteile des Verwaltungsgerichts sowie des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg im Rahmen des Ausweisungsverfahrens bestätigt. Es wurde berücksichtigt, dass auch eine Integration in den Herkunftsstaat Türkei mit einigen Schwierigkeiten für den Petenten verbunden sein könnte. Im Hinblick auf seine Sprachkenntnisse aus dem vorhandenen türkischen Familienverband und sein noch junges Alter sollte dies jedoch gelingen. Der Kontakt zu seinen Familienangehörigen im Bundesgebiet kann über Telefonate, das Internet oder Besuche in der Türkei aufrechterhalten werden. Auch die in der Petition geäußerte Absicht, sich künftig positiv in die deutsche Gesellschaft integrieren zu wollen und der Verweis auf sein gutes Vollzugsverhalten, lassen nicht zwingend darauf schließen, dass der Petent nach Haftentlassung nicht wieder in alte Verhaltensweisen zurückfallen wird. Insbesondere da der Petent laut eines im Betreuungsverfahren eingeholten psychiatrischen Gutachtens nach wie vor nicht geheilt ist, sondern nur eine regelmäßige Einnahme der erforderlichen Medikamente eine Rückfallgefahr vermindern bzw. ausschließen kann. Selbst die Eltern als eingesetzte Betreuer konnten und können eine solche Sicherstellung nicht gewährleisten.

Der Petent kann somit aufgrund der fehlenden Integration nicht als faktischer Inländer im Sinne des Art. 8 EMRK angesehen werden.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Böhlen

2. Petition 16/1980 betr. Denkmalschutz, Wassereintritt in Folge der Sanierung des Marktplatzes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin beklagt den Wassereintritt in einen historischen Sandstein-Gewölbekeller. Der Wassereintritt sei durch die von der Stadt durchgeführte Sanierung des Marktplatzes verursacht worden.

Die Petentin beantragt, dass der Petitionsausschuss die Landesverwaltung verpflichtet, Vorschläge für die Trockenlegung und Beseitigung des Wasserschadens zu machen und die Arbeiten auf eigene Kosten durchführen zu lassen, um den Gewölbekeller für die Bevölkerung und die Öffentlichkeit zu erhalten. Dazu solle der Petitionsausschuss einen Vor-Ort-Termin durchführen.

Weiter beantragt die Petentin, dass sich der Petitionsausschuss über das Sanierungskonzept eines anderen Platzes in der Stadt kundig macht, bei dessen Sanierung ebenfalls Wasserschäden in anliegenden Gewölbekellern aufgetreten seien. Hier seien das Gutachten und die Sanierung – eine Oberflächenversiegelung – von der Stadt bezahlt worden. Aus diesem Grund beantragt die Petentin für ihren Gewölbekeller ebenfalls eine Oberflächenversiegelung. Zudem sei die Statik des Gebäudes zu überprüfen. Die dafür zuständige Landesbehörde solle auch Regenrinnen, eine Drainage sowie einen Regenwassereinlauf bei allen betroffenen Gebäuden des Marktplatzes anbringen lassen.

Die Petentin beantragt weiterhin Akteneinsicht in alle Unterlagen und Auskunft zu allen Vorgängen betreffend Wassereintritt und Feuchtigkeitsschäden aufgrund der Sanierung des Marktplatzes.

Für alle notwendigen Baumaßnahmen zur Beseitigung des Wasserschadens am Gewölbekeller in Höhe der kompletten Baukosten beantragt die Petentin Fördermittel. Hilfsweise solle das Land die der Stadt gewährten Fördermittel zurückfordern.

Ergänzend beantragte eine Miteigentümerin, die Herabstufung des Gebäudes in ein Kulturdenkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) rückgängig zu machen.

In einem Schreiben an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit- und Wohnungsbau trägt die Miteigentümerin vor, dass sich der Anspruch auf Zahlung und Durchführung eines Gutachtens für das betroffene Gebäude aus Artikel 3 des Grundgesetzes ergebe. Die Stadt hätte für verschiedene Gebäude Gutachten auf ihre Kosten erstellen lassen, für das petitionsgegenständliche Gebäude jedoch nicht.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

a) Denkmaleigenschaft

Eigentümerin des Gebäudes ist eine aus drei Personen bestehende Gesellschaft.

Das Gebäude selbst, das im Jahr 1660 anstelle eines Vorgängerbaus errichtet und im 18. Jh. mit Mansarddach und Treppenhaus umgestaltet wurde, wurde als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gemäß § 12 Denkmalschutzgesetzes (DSchG) geführt.

Nach der fachlichen Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege erfüllt das Gebäude inzwischen nicht mehr die Voraussetzungen für ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Das Landesamt für Denkmalpflege hat daher im April 2018 beim Regierungspräsidium als zuständiger höherer Denkmalschutzbehörde die Löschung des Gebäudes aus dem Denkmalsbuch beantragt. Das Lösungsverfahren wurde jedoch bislang nicht eingeleitet, auch erfolgten diesbezüglich weder Anhörungen noch erging eine Lösungsverfügung.

Ein früheres Verfahren aus dem Jahr 1998 ist der höheren Denkmalschutzbehörde nicht bekannt. Wegen der konstitutiven Wirkung des Denkmalsbucheintrags wird das Gebäude daher nach wie vor als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung geführt.

Im Hinblick auf die vorliegende Petition wird das Regierungspräsidium das Lösungsverfahren bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens nicht einleiten.

Im Übrigen ist festzustellen, dass die Frage der Denkmaleigenschaft des Gebäudes für das Ergebnis der Beurteilung der Petition nicht von Bedeutung ist.

b) Wasser- bzw. Feuchteintritt

Die Auseinandersetzungen zwischen der Hauseigentümerin und der Stadt wegen des Feuchteintritts in den Gewölbekeller reichen schon einige Jahre zurück. Allerdings ist noch nicht nachgewiesen, dass die Baumaßnahmen/Sanierung des Marktplatzes dafür ursächlich waren und ob die Stadt dabei ein Verschulden trifft.

Am 21. März 2018 fand eine Besprechung mit Vertretern der Stadt und zwei der Eigentümer/innen statt. Ziel des Gesprächs war, den Eigentümern eine effektive Akteneinsicht zu ermöglichen. Einer der drei Eigentümer/-innen wurde u. a. auch ein Gutachten zu einem anderen Schadensfall auf dem Marktplatz vorgelegt. Nach den Ausführungen der Stadt kam man überein, dass vorerst keine Akteneinsicht erfolgt, sondern ein gemeinsames Gespräch mit den Planern, den Bauleitern, dem Rechtsanwalt der Stadt und den Vertretern der Stadt mit dem Ziel einer Verständigung geführt werden soll. Der Eigentümer habe in der Besprechung zugesagt, deshalb alle derzeit laufenden Verfahren (Akteneinsicht, Petition beim Landtag, Anfrage beim Landesdatenschutzbeauftragten usw.) ruhen zu lassen. Dies werde er noch schriftlich den betreffenden Stellen mitteilen. Von Seiten der Stadt wurde zugesagt, das angestrebte gemeinsame Gespräch zu koordinieren.

Am 16. Mai 2018 hat ein weiteres Gespräch mit dem Eigentümer, den beteiligten Unternehmen, dem Rechtsanwalt der Stadt sowie Vertretern der Stadt zum weiteren Vorgehen wegen der Feuchtigkeitsschäden stattgefunden. Hierbei ist man übereingekommen,

dass die Gesellschaft einen Antrag auf (zivil-)gerichtliches Beweisverfahren stellt und alle Beteiligten mit einbezieht. Gleichzeitig wurde von Seiten der Stadt nochmals darum gebeten, die derzeit laufenden Anträge und die Petition zumindest zum Ruhen zu bringen. Der Eigentümer erklärte, dass er dies nach Rücksprache mit den Beteiligten der Gesellschaft soweit möglich veranlassen wird.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 an den Petitionsausschuss teilte eine der Eigentümerinnen u. a. mit, dass die Stadt nichts mache, sondern auf die Klageerhebung der Eigentümer warte. Mit weiteren Schreiben vom 18. Juli 2018 wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass keiner der Eigentümer mit dem Ruhen der Petition einverstanden ist und es auch zu keinem Zeitpunkt gewesen waren.

Die Anträge auf Akteneinsicht wurden nicht zurückgenommen, jedoch wurde von der Gesellschaft ein Antrag auf ein Beweisverfahren gestellt.

c) Hinweis zur Inaugenscheinnahme des Feuchteintritts

Die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt und das Landesamt für Denkmalpflege erfuhr zunächst von der Meldung des Feuchteintritts nichts. Erst im Dezember 2017 kamen die Vorgänge im Zuge einer von der Petentin beim Gemeinderat der Stadt eingereichten Petition zur Kenntnis.

Die zuständige Gebietsreferentin des Landesamtes für Denkmalpflege machte sich daraufhin selbst am 14. Februar 2018 vor Ort ein Bild. Danach weist der große Gewölbekeller ein aus Ziegeln gemauertes Gewölbe und Wände aus unregelmäßig geformten Natursteinen auf. Der Zugang, die Öffnungen und alle Oberflächen sind durch den Einbau von Nischen und Versteinerungen und zuletzt durch (unangenehm) flächiges Abspitzen aller Steine und Ziegel stark verändert. Der Kellerboden wurde im Zuge des Einbaus der Gaststätte (im Jahr 1970, nach Erwerb durch die jetzigen Eigentümer) samt Betongalerie tiefer gelegt. Die Angaben hierzu schwanken zwischen ca. 83 cm und ca. 150 cm. Eine im Jahr 1996 ausgeführte Dokumentation des unterirdischen Baubestands kommt zu dem Schluss: „Wegen der umfangreichen Neugestaltung des Kellers bleibt es schwer zu sagen, welche Bauteile noch ursprünglich sind.“ (aus: Ortsakte bei der Stadt).

Die Wasserschäden, die aktuell vor Ort zu sehen sind, erschienen dem Landesamt für Denkmalpflege als nicht so gravierend, wie es anhand der Schreiben der Petentin zu vermuten ist. An zwei Stellen blättert unterseitig der Galeriezwischendecke etwas Farbe ab, am Treppenzugang zur unteren Ebene des Gewölbekellers haben sich ein Putzriss und Abplatzungen der Farbschichten gebildet, am Gewölbe der Sitznische, die aus dem Hausgrund herausragend unter dem Marktplatz liegt, sind weißliche Ausblühungen zu sehen. Diese Schäden am Keller könnten, sobald die Verursachung feststeht, im Rahmen einer üblichen Renovierung behoben werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

a) Beseitigung des Wasserschadens

Die Klärung der Ursache, des Verschuldens sowie die Höhe des Wasserschadens im Gewölbekeller sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Fragestellungen wie die Beauftragung eines Gutachtens, dessen Kostenübernahme usw. sind dem Zivilrecht und nicht dem öffentlichen Recht zuzuordnen. Das öffentliche Recht sieht dafür keine Anspruchsgrundlagen vor.

Die Stadt hat bei der Sanierung des Markplatzes nicht hoheitlich gehandelt, sondern ist als privater Unternehmer aufgetreten, der Liefer-, Bau und Dienstleistungsverträge vergeben kann, indem er mit anderen Privatunternehmen Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge nach den Regeln des Zivilrechts abschließt. Schäden bei Dritten, die durch die Sanierung möglicherweise verursacht wurden, sind deshalb auch nach den Vorschriften des Zivilrechts zu begründen, zu beweisen und mit dessen Instrumenten, wie dem Beweissicherungsverfahren und einer Klageerhebung, durchzusetzen. Zuständig sind im Streitfall die Zivilgerichte. Der Petentin wird deshalb geraten, ihre Ansprüche auf diesem Weg geltend zu machen.

Auch die Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes, die Stadt habe die Kosten der Gutachten in anderen Schadensfällen übernommen und müsse dies nach Artikel 3 des Grundgesetzes auch für ein Gewölbekellertun, begründet kein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Die Frage der Gleichbehandlung dürfte in den entsprechenden zivilrechtlichen Verfahren zu prüfen und zu entscheiden sein.

b) Akteneinsicht

Akteneinsicht in Unterlagen Sanierung/Gutachten anderer Gebäude:

Aus Datenschutzgründen ist eine Einsicht in die Unterlagen anderer Gebäude ohne die Einwilligung der Eigentümer nicht möglich. Die Stadt hat daher bei den Eigentümern angefragt, ob diese mit einer Akteneinsicht einverstanden seien. Einer Einsicht wurde seitens eines Eigentümers zugestimmt. Die Petentin wurde entsprechend informiert.

Akteneinsicht in Denkmalakten:

Die Akteneinsicht in die Denkmalakten beim Landesamt für Denkmalpflege ist nach vorheriger Terminvereinbarung jederzeit möglich.

c) Förderungen

Notwendige Instandsetzungs-, Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen an einem Kulturdenkmal bedürfen einer vorherigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung und können unter Umständen mit denkmalfachlich erforderlichen Auflagen versehen werden.

Die Instandhaltung eines Gebäudes ist jedoch grundsätzlich Sache des Eigentümers, dies gilt auch bei Kulturdenkmälen. Das Landesamt für Denkmalpflege kann den Eigentümern des betroffenen Gebäudes bei der Untersuchung wie auch bei der anschließenden Sanierung des Kellers beratend zu Seite stehen. Es kann aber nicht als Auftraggeber und Finanzierer für Gutachten oder Sanierungsmaßnahmen fungieren. Erst wenn bei Maßnahmen an einem Kulturdenkmal denkmalbedingter Mehraufwand entsteht – also Kosten anfallen, die den normalen Bauunterhalt überschreiten –, kann ein Zuschussantrag gestellt werden. Dies ist jedoch im vorliegenden Fall nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Brauer

3. Petition 16/1342 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten begehren ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei den Petenten handelt es sich um eine 36-jährige Mutter und ihre beiden Kinder im Alter von 17 und 18 Jahren. Sie sind serbische Staatsangehörige mit Volkzugehörigkeit der Roma und islamischen Glaubens. Die Petenten reisten zusammen mit dem Lebensgefährten und Vater der Petenten sowie dem mittlerweile volljährigen Sohn Ende Juli 2015 in das Bundesgebiet ein und stellten Mitte Mai 2017 Asylanträge. Für den Lebensgefährten und Vater der Petenten sind noch ein Antrag im Eilrechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO sowie eine Klage anhängig.

Aufgrund des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes gegenüber dem Lebensgefährten und Vater der Petenten im Oktober 2016 gaben die Petenten an, bis Ende März 2017 freiwillig ausreisen zu wollen. Eine Ausreise erfolgte jedoch nicht.

Die Asylanträge der Petenten wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt, Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG wurden nicht festgestellt.

Gegen diesen Bescheid wurden Klagen erhoben und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt. Letztere wurden mit Beschluss des Verwaltungsgerichts von Anfang Juli 2017 abgelehnt und die Klagen wurden im Oktober 2017 abgewiesen. Das entsprechende Urteil ist seit Dezember 2017 rechtskräftig.

Die Petition bezieht sich generell auf die Lage der Roma in Serbien und auf das geltend gemachte persönliche Verfolgungsschicksal der Petenten. Zudem wird die Erkrankung der Petentin an Leukämie vorgebracht. Bei einer Rückkehr nach Serbien bestünden keine Krankenversicherung und kein Anspruch auf

Sozialhilfe. Im Rahmen der Petition wurde die erste Seite eines ärztlichen Attestes vom 26. Juni 2017 eingereicht. Dem Regierungspräsidium liegen ansonsten keinerlei ärztliche Atteste bezüglich der vorgetragenen Erkrankung vor.

Die Petenten verfügen allesamt über gültige Reisepässe.

Sie beziehen seit der Einreise in die Bundesrepublik durchgehend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petenten werden nach § 60 a Abs. 2 AufenthG mindestens so lange geduldet, bis über den Antrag des Lebensgefährten und Vaters der Petenten entschieden wurde. Danach erfolgt – je nach Ausgang des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens – eine neue Überprüfung in Bezug auf Duldungsgründe.

Für die Petentin besteht kein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung aufgrund ihres Gesundheitszustandes. Dem Regierungspräsidium wurde keine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im Sinne des § 60 a Abs. 2 c AufenthG vorgelegt. Auch die erste Seite des in der Petition vorgelegten ärztlichen Attestes kann eine die Abschiebung beeinträchtigende Erkrankung nicht glaubhaft machen. Es gilt daher die gesetzliche Vermutung des § 60 a Abs. 2 c S. 1 AufenthG, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

Sofern sich die Petition daneben auf die Lage der Roma in Serbien, das vorgetragene persönliche Verfolgungsschicksal sowie die behauptete Erkrankung der Petentin bezieht, ist dies der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Nach dem AsylG entscheidet das BAMF auch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 AsylG die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Im Übrigen wurden bereits alle Aspekte, die mit der Petition vorgetragen werden, im Asylverfahren geltend gemacht und gewürdigt. Im Beschluss des Verwaltungsgerichts wird zudem ausgeführt, dass sich aus dem Gericht vorgelegten ärztlichen Attest lediglich ein „Zustand nach Leukämie“ ablesen und sich keine akute Behandlungsbedürftigkeit entnehmen lasse.

Die Petenten können auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens kann ihnen als abgelehnten Asylbewerbern gemäß § 10 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltstitel außer in den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern. Beides ist vorliegend nicht der Fall.

Daneben sind die Petenten aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichts auch vollziehbar zur Aus-

reise verpflichtet. Vor der Ausreise kann ihnen daher – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Abschnitts 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 1, Satz 3 AufenthG).

Im Hinblick auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG besteht die Bindungswirkung an die Feststellungen des Bundesamtes über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG scheidet daher aus.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kommt ebenfalls nicht in Betracht. Den Petenten ist eine Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich.

Die für die Petentin vorgetragene Erkrankung an Leukämie kann ein Ausreisehindernis nicht begründen. Der ersten Seite des in der Petition vorgelegten ärztlichen Attestes lässt sich eine Transportunfähigkeit nicht entnehmen.

Daneben verfügen alle Petenten über gültige Reisepässe.

Ein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 GG und dem Schutz des Familienlebens gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) kommt nicht in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK schützenswerten familiären Bindungen vor. Dem Schutz des Art. 6 GG, Art. 8 EMRK ist dadurch hinreichend Rechnung getragen, dass die Familie bis zur vollziehbaren Ausreisepflicht des Lebensgefährten und Vaters der Petenten geduldet wird. Dauerhaft schützenswerte familiäre Bindungen, die für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG nötig sind, liegen hingegen nicht vor.

Die Petenten haben auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Art. 8 EMRK. Der Schutzbereich des Art. 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da den Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihnen zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt zudem eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da die Petenten weder in Deutschland verwurzelt noch von dem Herkunftsland entwurzelt sind.

Eine Entwurzelung im Herkunftsstaat liegt nicht vor. Die Petenten hielten sich die weit überwiegende Zeit ihres Lebens im Herkunftsstaat auf. Sie sind der Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten

vertraut. Eine Reintegration ist ohne weiteres möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die den Petenten einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Der für die 18-jährige Petentin vorgelegte Ausbildungsvertrag datiert den Beginn der Ausbildung auf den 1. September 2018. Der Antrag auf Ausbildungsduldung wurde erst Ende Oktober 2018 gestellt. Die Aufnahme einer Beschäftigung war der Petentin bisher nicht erlaubt. Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass die Petentin bereits ohne die entsprechende Erlaubnis arbeitet. Da die Ausbildung bereits unerlaubt begonnen wurde, wird der Antrag auf Ausbildungsduldung abgelehnt.

Berichterstatte:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Braun

4. Petition 15/5357 betr. Erhalt eines Verkehrslandeplatzes

Der Petent wendet sich gegen die von der Stadt Konstanz geplante Schließung des dortigen Verkehrslandeplatzes. Er beruft sich dabei im Wesentlichen auf entgegenstehende Regelungen des Landesentwicklungsplans aus dem Jahr 2002 und bittet, auf die Stadt Konstanz einzuwirken und sich für den Erhalt des Landeplatzes einzusetzen.

Seit Ende 2014 betreibt die Stadt Konstanz die Schließung des dortigen Verkehrslandeplatzes.

Die Stadt verweist dabei auf ein von ihr beauftragtes Expertengutachten, das die Verwendung des Verkehrslandeplatzes als Gewerbefläche empfiehlt. Neben Vergnügungsstätten ist darin auch die Ansiedlung von (Einzelhandels-)Unternehmen im Rahmen eines Gesamtentwicklungskonzeptes vorgesehen.

Dem Flugplatz drohte bereits mehrmals die Schließung, zuletzt im Jahr 2011. Allerdings bestanden seinerzeit noch zahlreiche Leerstände in der Stadt, sodass auf eine Schließung verzichtet und der Pachtvertrag im Jahr 2012 bis zum Jahr 2017 mit einer Option auf weitere fünf Jahre verlängert wurde.

Das rund 22 Hektar große Grundstück steht im Eigentum der Stadt Konstanz. Pächterin des Areals ist eine Flughafengesellschaft, an der die Stadt mit ca. 60 % Prozent beteiligt ist.

Der Verkehrslandeplatz wurde 1966 in Betrieb genommen und wurde 1980 durch Beschluss des Gemeinderates mit großer Mehrheit in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Verkehrslandeplatz verfügt über eine 760 m x 50 m große Graslandebahn als Hauptlandebahn sowie zwei Segelflughbahnen im nördlichen Bereich. Am Ver-

kehrslandeplatz Konstanz findet Motor-, Ultraleicht- und Segelflughbetrieb, jedoch kein Linienverkehr statt. Vor Ort sind zwei Flugschulen, zwei Luftfahrtbetriebe und drei Flugsportvereine tätig. Im Jahr 2013 zählte der Verkehrslandeplatz Konstanz 6.200 Flüge, rund 7.000 im Jahr 2014.

Darüber hinaus wird das Areal auch für diverse Veranstaltungen genutzt, etwa im Rahmen des Seenachtsfestes.

Von dem 22 Hektar großen Areal ist mehr als die Hälfte als Hochwasserschutzgebiet ausgewiesen. Dabei dient die Grünfläche des Flugplatzes als ökologischer Puffer zwischen dem urbanen Bereich der Stadt und dem Naturschutzgebiet „Wollmatinger Ried“. Im Jahr 2010 wurde im westlichen Bereich des Flugplatzgeländes eine Grünbrücke errichtet, um das Flugplatzareal ökologisch mit dem genannten Naturschutzgebiet zu verbinden. Dies war mit Kosten in siebenstelliger Höhe verbunden.

Der für verbindlich erklärte Landesentwicklungsplan enthält in Ziff. 4.1.14 folgende Regelung:

„Regionalflughäfen und Verkehrslandeplätze sollen die Anbindung an das nationale und internationale Luftverkehrsnetz sichern und sind dementsprechend weiterzuentwickeln.“

Grundsätzlich haben sich kommunale Planungsvorhaben daran zu orientieren.

Allerdings handelt es sich vorliegend nur um einen Grundsatz im Sinne einer allgemeinen Aussage, der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der planerischen Abwägung und bei der Ermessensausübung, insbesondere bei der Bauleitplanung, zu berücksichtigen ist.

Die Stadt Konstanz könnte sich daher bei der Neuplanung des Flugplatzareals als Gewerbefläche unter Berufung auf die kommunale Planungshoheit nach Art. 28 GG über diese landesplanerische Vorgabe hinwegsetzen.

Da der Verkehrslandeplatz Konstanz auf der Basis einer bestandskräftigen Genehmigung betrieben wird und der Flugplatzbetreiber gemäß § 53 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 S. 1 Luftverkehr-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) einer Betriebspflicht unterliegt, müsste bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Stuttgart, zunächst die Schließung des Flugplatzes erreicht werden.

Die Schließung eines Flugplatzes ist rechtlich als Änderung der Genehmigung gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zu bewerten und nur unter den engen Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 S. 2 LuftVG möglich.

Im Hinblick auf den planungsrechtlichen Einschlag der Genehmigung gemäß § 6 LuftVG ist deren Änderung mit einer Entwidmung des Flugplatzgeländes verbunden, in deren Rahmen die abwägungserheblichen Belange der von der Maßnahme Betroffenen zu ermitteln und die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszugleichen sind. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt dabei auch das Interesse der angesiedelten Flu-

gunternehmen an der Aufrechterhaltung und Sicherung der bisher gewährten Entfaltungsmöglichkeiten.

Die vom Petenten vertretene Rechtsauffassung, die Stadt Konstanz verletze als Gesellschafterin der Flughafengesellschaft ihre Treue- und Loyalitätspflicht, wenn sie der GmbH die Grundlage entziehen will, ist in diesem Zusammenhang nicht haltbar. Die aus der luftrechtlichen Genehmigung erwachsende Betriebspflicht des Flugplatzbetreibers gestaltet sich als öffentlich-rechtlich Pflicht, die grundsätzlich unabhängig von den gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten besteht.

Im August 2017 hatte das Regierungspräsidium Stuttgart einen Kompromissvorschlag eingebracht mit dem Ziel einer maximal möglichen Gewerbeflächenentwicklung bei gleichzeitigem Erhalt des Flugbetriebes.

Der Vorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart hat zum Inhalt, Flugpiste und Rollbahn nach Süden zu verschieben, sodass die Landeplatzinfrastruktur in ihrer Form erhalten bleiben kann.

Die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat hierzu zwischenzeitlich eine positive Voreinschätzung abgegeben.

Auf Empfehlung des Technischen und Umweltausschusses hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 25. Oktober 2018 den Kompromissvorschlag des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Gewerbeflächenentwicklung unter Beibehaltung des Flugbetriebes angenommen.

Auf Basis des positiven Grundsatzbeschlusses wird die Planung zur Gestaltung des Landeplatzes weiter ausgearbeitet.

In einem ersten Schritt soll ein Verfahren zur Änderung der luftrechtlichen Genehmigung mit dem Ziel der Verlegung von Landebahn und Rollbahn in Richtung Süden eingeleitet werden (Verschiebung der Mittellinie im Osten um 16 m und im Westen um ca. 10 m Richtung Süden). Im Rahmen dieses Änderungsverfahrens soll durch Lärmrestriktionen für die dort startenden und landenden Flugzeuge das Ziel eines leisen Flugbetriebes sichergestellt werden. Der entsprechende Antrag des Flugplatzbetreibers ist für Frühjahr 2019 angekündigt.

Darauf soll ein Entwidmungsverfahren für die nicht mehr benötigten Segelfluggpisten im Norden des Landeplatzes mit Änderung des Flächennutzungsplans folgen. Parallel dazu wird durch ein Bebauungsplanverfahren die Basis für eine gewerbliche Nutzung im Norden des Landeplatzes geschaffen.

Bezogen auf den Prognosehorizont des Gewerbeflächenkonzeptes bis 2030 und einen Gesamtbedarf von 31 Hektar ergibt sich aus dem o. g. Kompromiss nach Einschätzung der Stadt Konstanz ein Defizit an gewerblichen Bauflächen von rund 5 Hektar. Aus Sicht der Stadt ist daher spätestens 2028 eine erneute Evaluierung der Gewerbeflächensituation erforderlich, um die Stadtentwicklung auch nach 2030 strategisch zielführend ausrichten zu können.

Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Konstanz das Erfordernis, mit dem Flugplatzbetreiber frühzeitig

nach dem o. g. Grundsatzbeschluss bis zum Ablauf der derzeitigen Regelung Ende 2022 eine längerfristige pachtvertragliche Vereinbarung zu treffen, welche die Interessen beider Seiten berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Keck

5. Petition 16/2779 betr. Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung

Die Petentin hat sich im Anschluss an das abgeschlossene Petitionsverfahren 16/2339 (vgl. Drucksache 16/4805, lfd. Nr. 14) erneut an den Petitionsausschuss gewandt.

Die Petentin bittet nochmals, zu einer zweiten Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung zugelassen zu werden.

Soweit die Petentin nunmehr zusätzlich zu den bereits in der vorangegangenen Petition vorgelegten Attesten die Dienstzeugnisse ihrer Stationsausbildung vorlegt, kommt diesen keine rechtlich erhebliche Bedeutung zu. Auch die Frage, ob das Prüfungsergebnis im Widerspruch mit den während des Referendariats gezeigten Leistungen steht, würde allenfalls bei der Beurteilung, ob ein besonderer Härtefall vorliegt, eine Rolle spielen. Darauf kommt es hier jedoch nicht an. Unabhängig von der Frage nämlich, ob im Falle der Petentin in Folge einer außergewöhnlichen Behinderung ein besonderer Härtefall angenommen werden könnte, sind jedenfalls die übrigen Voraussetzungen für eine zweite Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung nach der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen (JAPrO) nicht erfüllt. Denn eine solche zweite Wiederholung der Zweiten juristischen Staatsprüfung kann nur gestattet werden, wenn ein Kandidat in einem der beiden Prüfungsversuche eine Endpunktzahl oder eine Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung von mindestens 3,30 Punkten erreicht hat. Hieran fehlt es im vorliegenden Fall. In ihren beiden Versuchen hat die Petentin jeweils die erforderliche Durchschnittspunktzahl nicht erreichen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Keck

6. Petition 16/2371 betr. Bausache, Erneuerung einer Stützmauer

Die Petentin wendet sich gegen eine Anordnung der Stadt, mit der verfügt worden war, eine ohne Genehmigung errichtete Stützmauer teilweise zurückzubauen.

Das Anliegen der Petentin wurde ausführlich im Rahmen der Petition 16/891 behandelt, über die der Landtag von Baden-Württemberg in seiner 60. Sitzung am 12. April 2018 (vgl. Drucksache 16/3741, lfd. Nr. 13) entschieden hat.

Gegen diese Entscheidung des Landtags wandte sich die Petentin mit Schreiben vom 15. Juni 2018. Daraufhin wurde im Rahmen der vorliegenden Petition 16/2371 das weitere Vorbringen der Petentin, insbesondere der Vortrag der Petentin zur Planung der Garage und der Mauer sowie der Kommunikation zwischen Petentin und Baurechtsbehörde geprüft.

Die Abstimmungsgespräche zwischen der Petentin und der Stadt bezüglich der Stützmauer haben dergestalt stattgefunden, dass der Petentin unmissverständlich dargelegt wurde, dass sie für die Stützmauer Planunterlagen bei der Baurechtsbehörde der Stadt einzureichen habe. Hierüber ist auch ein Aktenvermerk der Stadt vom 23. April 2013 vorhanden.

Selbst wenn man nicht von einem engen baulichen und zeitlichen Zusammenhang der Stützmauer mit dem verfahrenspflichtigen Gesamtvorhaben (Bau der Garagen, Erdanfüllung und Stützmauer) und somit nicht von einer formellen Illegalität ausgeht, so bleibt unstrittig eine materielle Illegalität des Vorhabens. Die Stützmauer widerspricht dem § 34 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB). Nach Ansicht des Petitionsausschusses können ein enger baulicher und zeitlicher Zusammenhang und somit eine formelle Illegalität der Stützmauer nicht in Abrede gestellt werden.

Die Stützmauer ist bodenrechtlich relevant, fügt sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung nicht in die nähere Umgebungsbebauung ein und verursacht aufgrund der Massivität bodenrechtlich relevante Spannungen. Der durch die nähere Umgebungsbebauung gezogene Rahmen wird durch die Stützmauer „gesprengt“, es ist von einer städtebaulichen Dominanz auszugehen.

Es ist festzustellen, dass die erneute Prüfung keine Gesichtspunkte erbracht hat, die zu einer anderen Beurteilung der Angelegenheit Anlass geben, da eine Änderung der Sach- und Rechtslage nicht eingetreten ist.

Am 19. Oktober 2018 hat sich eine Kommission des Petitionsausschusses vor Ort ein Bild gemacht. Dabei wurde die optisch erdrückende Wirkung der Stützmauer, unabhängig davon, dass die obere Steinreihe um 0,40 m zurückversetzt ist, festgestellt. Vergleichsfälle in der näheren Umgebungsbebauung waren nicht festzustellen. Der durch die nähere Umgebungsbebauung gezogene Rahmen ist enger zu fassen, sodass die von der Petentin herangezogenen Vergleichsfälle nicht geeignet sind, den bodenrechtlichen Charakter der Grundstücke im N.-weg und M.-weg zu prägen.

In der Wechselwirkung zwischen der Eigentumsfreiheit der Petentin einerseits und dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung materieller bauplanungsrechtlicher Vorschriften andererseits, überwiegt das öffentliche Interesse das gegenläufige private Interesse der Petentin am Fortbestand der aktuellen Situation.

Eine Duldung der Stützmauer kommt nicht in Betracht, da eine Präcedenzwirkung entstünde und die Petentin bessergestellt würde als jemand, dessen Bauantrag abgelehnt worden wäre. Weiterhin könnte eine Duldung in diesem Fall andere Bauherren dazu ermuntern, das Baurecht zu missachten und vollendete Tatsachen zu schaffen.

Aufgrund der Gesamtumstände hat der Berichterstatter bereits beim Ortstermin dargelegt, dass der Petition voraussichtlich nicht abgeholfen werden könne, er aber dafür plädiere, der Petentin noch ein Jahr Aufschub bis Ende Oktober 2019 zu gewähren, damit diese gemäß dem Abhilfebescheid vom 14. Januar 2016 die obere Steinreihe um eine Tiefe von 1,50 m zurückversetzen lassen könne.

Dem Vorschlag, der Petition nicht abzuhelpen, der Petentin aber noch eine Frist bis Ende Oktober 2019 einzuräumen, stimmte der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 25. Oktober 2018 zu. Der in der Sitzung anwesende Regierungsvertreter äußerte bezüglich des zeitlichen Aufschubs keine Bedenken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden, der Petentin wird jedoch zur Umsetzung des Vergleichs (Zurückversetzung der oberen Steinreihe um eine Tiefe von 1,50 m) eine Frist bis Ende Oktober 2019 eingeräumt.

Berichterstatter: Lorek

7. Petition 16/2911 betr. Gnadensache, Strafantritt

Der von seiner Verlobten vertretene Petent begehrt die gnadenweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten, zu der er u. a. wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge rechtskräftig verurteilt wurde. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass er seiner am 12. Dezember 2018 erfolgten Ladung zum Strafantritt bis spätestens 14. Januar 2019 vorerst nicht Folge leisten muss, bis über die Petition entschieden worden ist.

Der mehrfach einschlägig vorbestrafte 22 Jahre alte Petent wurde am 17. September 2018 wegen Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis sowie unerlaubten Entferns vom Unfallort zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten ohne Bewährung verurteilt. Der Verurteilung lagen folgende Tatgeschehen zugrunde:

1.

Am 6. Dezember 2017 wurde anlässlich einer polizeilichen Durchsuchung festgestellt, dass der Petent wesentlich und willentlich in dem zu seiner Wohnung gehörenden Keller seit geraumer Zeit eine Cannabis-aufzuchtanlage mit technischem Equipment betrieb, um damit Marihuana zum Eigenkonsum zu gewinnen, obwohl er wusste, dass er nicht über die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis verfügte. Der Petent hatte zu diesem Zweck durch eine über das Internet getätigte Bestellung zehn Cannabis-samen erworben und diese eingepflanzt. Zum Zeitpunkt der Durchsuchung waren diese zu zehn Cannabis-pflanzen in unterschiedlichen Wachstumsstadien herangereift, darunter eine ca. 1,5 Meter hohe Pflanze mit 89,6 g Marihuana-Blättern und einem Wirkstoffgehalt von 1,64 Prozent THC sowie drei weitere erntereife Pflanzen mit zusammen 146 g Marihuana-Blüten und Blättern mit einem Wirkstoffgehalt von 5,7 Prozent THC. Außerdem befand sich in den Kellerräumen – zum Trocknen in einer Mikrowelle ausgelegt – bereits abgeerntetes Marihuana mit einem Gewicht von 11,2 g und einem Wirkstoffgehalt von 6,17 Prozent THC. Der Petent war damit im Besitz von insgesamt 246,8 g Marihuana mit insgesamt 10,483 g an verfügbarem THC. Ihm war bewusst, dass er über eine erhebliche Menge an Cannabis in dieser Größenordnung verfügte.

Die Tatbegehung beruhte nach Überzeugung des Gerichts auf der Betäubungsmittelabhängigkeit des Petenten.

2.

Am 2. Februar 2018 fuhr der Petent gegen 10:15 Uhr mit einem Kleinkraftrad, obwohl er – wie er wusste – über die hierfür erforderliche Fahrerlaubnis nicht verfügte. Der Petent hatte den „Roller“ von seinem damaligen Arbeitgeber für seinen Vater käuflich erworben. Der „Roller“ stand am 2. Februar 2018 noch auf einem Parkplatz bei seiner damaligen Betriebsstätte. Als er Zigaretten holen wollte, entschloss sich der Petent spontan, für die nur kurze Strecke das Kleinkraft- rad zu verwenden. Da er zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt vor Fahrtantritt Cannabis konsumiert hatte, wies die dem Petenten am 2. Februar 2018 um 12:05 Uhr entnommene Blutprobe THC in einer Konzentration von 2,6 ng/ml auf.

3.

An einer Straßeneinmündung kam der Petent mit seinem Kleinkraftrad aufgrund Straßenglätte zu Fall und schleuderte gegen das ordnungsgemäß an der Kreuzung anhaltende Fahrzeug der Geschädigten. Dadurch wurden an deren Pkw die Heckklappe und der Stoßfänger hinten rechts eingedrückt. Die Rechnung für die Reparatur des so entstandenen Schadens belief sich auf 970,39 Euro. Obwohl der Petent erkannt hatte, dass ein nicht völlig unbedeutender Fremdschaden entstanden war, verließ er – nachdem die Geschädigte angekündigt hatte, in jedem Fall die Polizei benachrichtigen zu wollen – die Unfallstelle, ohne die erforderlichen Feststellungen zu seiner Person zu ermög-

lichen. Nachdem er sich zunächst zu seiner Arbeitsstelle zurückbegeben hatte, suchte der Petent rund 30 Minuten später jedoch erneut die Unfallstelle auf und gab sich gegenüber den dort nach wie vor anwesenden Polizeibeamten als Unfallverursacher zu erkennen. Der Petent hat sich ausweislich des Urteils verpflichtet, den Fremdschaden in monatlichen Raten von je 80,00 Euro abzubezahlen. Zum Zeitpunkt seiner Verurteilung hatte er eine Rate bezahlt.

Der Petent legte gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 17. September 2018 Berufung vor dem Landgericht mit dem Ziel ein, Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten. Nachdem der Vorsitzende Richter in der Hauptverhandlung am 21. November 2018 zweimal die Rücknahme der Berufung angeregt und die Sitzung jeweils unterbrochen hatte, damit sich der Petent mit seinem Verteidiger besprechen kann, erklärten der Petent und sein Verteidiger die Rücknahme der Berufung. Seitdem ist das Urteil rechtskräftig.

Die Staatsanwaltschaft lud den Petenten daraufhin am 12. Dezember 2018 zum Strafantritt bis spätestens 14. Januar 2019.

Mit Anwaltsschreiben vom 11. Januar 2019 reichte der Petent einen Antrag auf Strafaufschub gemäß § 456 StPO bis 23. April 2019 ein. Über diesen wurde durch die Staatsanwaltschaft als zuständiger Strafvollstreckungsbehörde wegen zunächst fehlender Belege bislang noch nicht abschließend entschieden. Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus dem Antrag auf Strafaufschub und den mittlerweile nachgereichten Unterlagen jedoch keine Gründe, die einen Strafaufschub bis 23. April 2019 rechtfertigten. Es sei beabsichtigt, diesen Antrag – nach Entscheidung über die Petition – abzulehnen. Zudem habe der Verteidiger des Petenten am 25. Januar 2019 telefonisch angekündigt, er beabsichtige nach einer hierzu noch erfolgenden Rücksprache mit dem Petenten den Antrag auf Haftaufschub zurückzunehmen und stattdessen einen Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 BtMG zu stellen. Die Petitionsschrift sei dem Anwalt nicht bekannt.

Als die Staatsanwaltschaft am 21. Januar 2019 Kenntnis davon erhielt, dass die Verlobte des Petenten mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 und nachgereichtem Einverständnis des Petenten vom 10. Januar 2019 eine Petitionsschrift beim Petitionsausschuss eingereicht hatte, wurde dem Petenten und seinem Anwalt mit Schreiben vom 24. Januar 2019 mitgeteilt, dass der Ladung zum Strafantritt vorerst keine Folge geleistet werden muss.

Der noch junge Petent ist bereits mehrfach, regelmäßig, erheblich und einschlägig vorbestraft.

Ausweislich der Feststellungen des Amtsgerichts im Urteil vom 17. September 2018 wurde der Petent 1996 als jüngstes von insgesamt sechs Kindern geboren. Das Zusammenleben mit den Eltern und Geschwistern war sehr stark von beengten finanziellen Verhältnissen geprägt, die Familie lebte über längere Zeit ohne Strom. Mit 14 Jahren kam der Petent in eine Pflegefamilie und wenige Monate später in ein Heim. Dort kam er erstmals in Kontakt mit Cannabis und so-

genannten „Kräutermischungen“. Diese Drogen konsumierte er bereits nach kurzer Zeit regelmäßig. Auch begann er zu dieser Zeit – vorübergehend – Alkohol in größeren Mengen zu konsumieren. Dies führte im Juli 2011 zur Aufnahme des Petenten in ein Zentrum für Psychiatrie. Das dortige Programm zur Drogenentwöhnung brach er bereits nach kurzer Zeit ab. Es folgten Aufenthalte in verschiedenen Einrichtungen, Krankenhäusern und im Jugendstrafvollzug, unterbrochen von kurzen Aufenthalten bei seinen Eltern.

Nachdem er in einer Jugendhilfeeinrichtung den Hauptschulabschluss erlangte, begann er eine Maurer-, später auch eine Malerausbildung; keine dieser Ausbildungen schloss er ab. Zuletzt war der Petent arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld II. Kurz vor der Hauptverhandlung im September 2018 absolvierte er an drei Tagen Probearbeit als Bauten- und Objektbeschichter. Den Angaben des Petenten vor Gericht zufolge sei ihm aufgrund des positiven Verlaufs dieser Probearbeitszeit ab sofort eine Festanstellung in Vollzeit mit einer 40-Stunden-Woche bei einem Bruttoarbeitslohn von 13 Euro pro Stunde versprochen, ein Arbeitsvertrag jedoch nicht vorgelegt worden. In den Gerichtsakten befindet sich eine Gewerbe-Anmeldung des Petenten vom 9. November 2018 für Gebäuderenovierungen im Innen- und Außenbereich mit Beginn zum 12. November 2018, die der Verteidiger des Petenten im Rahmen der Berufungshauptverhandlung am 21. November 2018 dem Gericht übergab. Aktuell führt er einen Auftrag vom 3. Januar 2019 mit Fertigstellungsdatum 19. April 2019 aus. Hierfür erhält er eine Vergütung von 25 Euro/Stunde.

In der Berufungsverhandlung übergab der Petent auch Kopien eines auf seinen Namen ausgestellten ärztlichen Privat-Rezepts vom 15. November 2018 für Cannabisblüten einer Assistenzärztin, die als Neurologin in der Praxis eines zugelassenen Neurologen, Psychiaters, „Meisters der Akupunktur“ und Yoga-Lehrers tätig ist. Die Praxis bietet ausweislich ihres Internetauftritts „Möglichkeiten für alle Beschwerden und Krankheiten im neurologisch-psychiatrischen Bereich“ und versteht sich „als Anlauf- und Ankerstelle für alle, die vorübergehend oder längerfristig eine persönliche Betreuung oder Unterstützung benötigen, um den jeweiligen Aufgaben im individuellen Umfeld gerecht zu werden“. Vom Angebot der Möglichkeiten umfasst war auch ein kostenpflichtiges Seminar im Dezember 2018 über die Behandlung mit Cannabis mit praktischen Übungen. Die praktischen Aspekte stünden dabei im Vordergrund. Man habe die Gelegenheit, bei Vorliegen einer medizinischen Indikation Cannabisblüten rezeptiert zu bekommen und zu probieren. In den Kosten von 238 Euro seien die Mehrwertsteuer sowie die Kosten für Imbisse und die Cannabisblüten enthalten.

Der Petent ist Vater einer Tochter im Alter von drei Jahren und eines rund 20 Monate alten Sohnes. Er wohnt mit der Mutter seiner zwei Kinder, mit der er verlobt ist, zusammen. Seine Partnerin ist derzeit nicht berufstätig. Sie begründet das für den Petenten gestellte Gnadengesuch im Wesentlichen wie folgt:

Jeder erbitte oder benötige irgendwann eine zweite Chance. Die Vollstreckung der Haftstrafe habe für den Petenten und die ganze Familie persönlich und wirtschaftlich verheerende Folgen. Das Urteil sei nicht angemessen, die Strafe ohne Bewährung nicht angebracht, denn der Petent habe niemanden verletzt. Nicht nur er, sondern auch seine zwei kleinen Kinder würden bestraft. Dem Petenten sei als kleiner Junge dauerhaft Strom und Wasser genommen worden. Deshalb sei er von seinen Mitschülern früher gemobbt und zum Außenseiter gemacht worden. Zudem habe sein Vater oft aus Lust und Laune auf die Kinder eingepöckelt, wenn er zu viel getrunken habe. Diese schlimme Zeit habe der Petent bis heute nicht verarbeitet.

Er habe bereits in der ersten Verhandlung vorweisen können, dass er arbeite und auch erwähnt, dass er zwei kleine Kinder habe. Das habe anscheinend keinen interessiert. Zur Berufungsverhandlung hätten sie ein Cannabisrezept, die Gewerbeanmeldung und Arbeitsaufträge mitgebracht und deshalb stark mit einer Bewährungsstrafe und eventuell zusätzlichen Auflagen gerechnet. Das Rezept lasse vermuten, dass der Petent „instinktiv“ gehandelt habe und sich nur selbst habe helfen wollen, als er das 2017 im Keller gefundene Cannabis angebaut habe. Er sei jetzt außerdem selbstständig, statt Hartz 4-Empfänger, davon profitiere der Staat aufgrund der Steuern doch mehr, als von einer hohen Gefängnisstrafe. Der Petent habe sich geändert, ihm seine Vorstrafen negativ anzurechnen, sei ungerecht. Ihre beiden kleinen Kinder hätten sein Leben vollkommen gemacht, den Richter, der gesehen habe, wie glücklich der kleine Sohn zu seinem Papa gerannt sei, habe das scheinbar ganz kalt gelassen. Das Urteil habe der Petent nach Besprechung mit seinem Verteidiger nur angenommen, weil eine vom Richter, der noch nie ein Cannabisrezept gesehen habe, in der Berufungsverhandlung für den Fall der Nichtrücknahme der Berufung ins Spiel gebrachte zweijährige Zwangstherapie länger und irgendwie unnötig gewesen wäre. Es sei zudem „gemein, ungerecht und abgrundtief gehässig“, dass die Ladung zum Strafantritt nicht einmal vier Wochen nach der Verhandlung zugeschickt worden sei und „der geliebte Vater ihrer Kinder“ die Haft bereits ab dem 14. Januar 2019 antreten solle. Es sei „nicht menschlich, einen Menschen ohne Rücksicht auf Verluste einzusperren“.

Das erkennende Amtsgericht tritt dem Gnadengesuch entgegen. Es vermag in dem Vorbringen keine Aspekte zu erkennen, die unter Beachtung der Vorgaben der Gnadensordnung eine Strafaussetzung oder eine sonstige Maßnahme im Gnadensweg nahelegen könnten. Insbesondere sei die Tatsache, dass der Petent Vater von zwei Kindern sei, ebenso wenig neu, wie der weitere Vortrag zur Person des Petenten, etwa zu dessen schwieriger Kindheit und Jugend. Diese Aspekte seien bei der Entscheidung – auch wenn die Verlobte behauptet, das habe „anscheinend keinen interessiert“ – berücksichtigt worden. Wenn die Verlobte behauptete, der Petent habe sich „ab dem Tag geändert, als er wusste, er wird Vater“, so gehe dies schlicht an den Realitäten vorbei. Die vorliegend abgeurteilten Taten

habe der Petent zwei Jahre nach der Geburt seiner Tochter und gerade sechs Monate, nachdem er zum zweiten Mal Vater geworden sei, begangen.

Auch die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafvollstreckungsbehörde sieht keine Gründe, der Petition abzuweichen. Die vom Petenten angeführten persönlichen und wirtschaftlichen Folgen gingen über die mit jeder Freiheitsstrafe verbundenen Belastungen nicht hinaus; sie stellten mithin keine für einen Gnadenerweis signifikanten bzw. eine positive Entscheidung rechtfertigenden Gründe dar, zumal sie dem verurteilenden Gericht alle auch schon bekannt gewesen seien. Darüber hinaus könne dem Petenten angesichts seiner bereits erheblichen strafrechtlichen Vorbelastung auch keinerlei günstige Prognose gestellt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gnadenerweise haben nach § 3 Abs. 1 der Gnadensordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Die gnadensweise Aussetzung von Strafen kommt nach § 26 Gnadensordnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Nichts von alldem kann vorliegend festgestellt werden. Der anwaltlich beratene Petent hat seine auf Strafaussetzung zielende Berufung zurückgenommen und somit die Freiheitsstrafe ohne Bewährung akzeptiert, obwohl er bereits zu diesem Zeitpunkt alles vorgebracht hatte, was seine Verlobte jetzt erneut zu seiner Entlastung vorbringt. Für eine Korrektur dieser rechtskräftigen Entscheidung auf dem Gnadenweg ist schon deshalb kein Raum.

Zum Zeitpunkt der Verurteilung war dem erkennenden Gericht auch bewusst, dass in der Familie zwei kleine Kinder zu versorgen sind. Dem Gericht sind die persönlichen und wirtschaftlichen Umstände des Petenten nicht zuletzt wegen seiner zahlreichen Vorstrafen seit Jahren bekannt. Sie wurden vom Gericht allesamt berücksichtigt, als es entschieden hat, dass dem Petenten gerade keine günstige Sozialprognose mehr gestellt und eine Bewährung nicht mehr gewährt werden kann.

Soweit die Verlobte des Petenten meint, das im November 2018 eine Woche vor der Berufungsverhandlung ausgestellte Cannabisrezept müsse sich auf irgendeine Weise positiv für die Frage der Bewährungsmöglichkeit auswirken, ist zu bemerken, dass das Rezept dem Petenten gleichwohl keinen Rechtferti-

gungs- oder Entschuldigungsgrund dafür gibt, das benötigte medizinische Cannabis ein Jahr vorher (und auch nicht in Zukunft) selbst anzubauen.

Der bloße Wunsch, in Freiheit verbleiben zu dürfen, um für das persönliche und finanzielle Wohl der Familie sorgen zu können, sind ebenso wenig nachträglich entstandene besondere Gnadengründe, wie die neu begonnene Selbstständigkeit. Die Sorge vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und der Trennung von der Familie ist eine geradezu hafttypische Begleiterscheinung, die regelmäßig ohne Auswirkung auf die Strafvollstreckung bleibt.

Schließlich kann dem Petenten die für eine gnadensweise Strafaussetzung zwingend erforderliche günstige Prognose, sich künftig straffrei zu verhalten, nicht gestellt werden. Bei Gericht ist der Petent trotz seines noch jungen Alters angesichts seiner zahlreichen Vorstrafen seit Jahren bekannt. Wie das Landgericht zutreffend bemerkt, hat ihn die Geburt beider Kinder gerade nicht davon abgehalten, sich im Juni 2017 sogar während laufender Bewährung und im September 2017 unmittelbar nach Ablauf seiner letzten Bewährungsstrafe erneut strafbar zu machen. Seit seinem 15. Lebensjahr ist er bis zuletzt nahezu jedes Jahr auf unterschiedliche Weise strafrechtlich in Erscheinung getreten. Über bloße Beteuerungen hinaus, sich bessern zu wollen, ist nichts vorgetragen, das darauf schließen ließe, der Petent ginge künftig straffrei durchs Leben. Ein Gnadenerweis scheidet daher aus.

Das Gericht hat festgestellt, dass die letzte Tat aufgrund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen wurde. Dem Petenten wäre zu wünschen, dass er diese Feststellung ernst und zum Anlass nimmt, sich im Rahmen der Strafvollstreckung einer nach Aktenlage dringend notwendig erscheinenden Therapie nicht zu verweigern. Insofern bleibt abzuwarten, ob der Petent den von seinem Verteidiger gegenüber der Strafvollstreckungsbehörde angekündigten Antrag auf Zurückstellung der Strafvollstreckung gemäß § 35 Betäubungsmittelgesetz stellen wird und bereit ist, den nicht aussichtslos erscheinenden Weg „Therapie statt Strafe“ zu gehen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rottmann

8. Petition 16/2945 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt die gnadensweise Aussetzung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr, zu der er in der Berufungsinstanz am 22. Juni 2018 vom Landgericht wegen gewerbsmäßigen Betruges rechtskräftig verurteilt wurde. Hilfsweise begehrt er Strafaufschub um sechs Monate.

Der aufgrund einschlägiger Vorverurteilungen wegen mehrfachen gewerbsmäßigen Betruges aus dem Jahr

2015 noch unter Bewährung stehende, 30 Jahre alte Petent wurde am 26. Juli 2017 in erster Instanz wegen gewerbsmäßigen Betruges zu einem Jahr und vier Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. In der Berufungsverhandlung am 22. Juni 2018 reduzierte das Landgericht die Strafe auf ein Jahr Freiheitsstrafe, ebenfalls ohne Bewährung. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 5. März 2016 verkaufte der Petent einen Pkw zum Preis von 19.300 Euro. Dabei gab der Petent bewusst der Wahrheit zuwider an, dass das Fahrzeug einen Kilometerstand von 168.000 km aufweise. Tatsächlich betrug die Laufleistung zum Zeitpunkt des Verkaufs mindestens 456.000 km. Im Vertrauen auf die Richtigkeit der vom Petenten gemachten Angaben übergab der Geschädigte dem Petenten den Kaufpreis in bar. Wie vom Petenten beabsichtigt, erlitt der Geschädigte durch das Geschäft einen Schaden in Höhe von ca. 9.000 Euro. Der Petent wollte sich durch die Tat eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang verschaffen. 6.000 Euro wurden zur Schadenswiedergutmachung noch vor der ersten Verhandlung vor dem Amtsgericht durch den Vater des Petenten im Juli 2017 zurückbezahlt.

Das Urteil ist seit dem 26. Oktober 2018 rechtskräftig, nachdem die hiergegen erhobene Revision des Petenten, mit der er u. a. beanstandet hat, dass ihm eine Strafaussetzung zur Bewährung mangels günstiger Sozialprognose verwehrt geblieben sei, mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom 25. Oktober 2018 als unbegründet verworfen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft lud den Petenten am 11. Dezember 2018 zum Strafantritt bis spätestens 21. Januar 2019. Gleichzeitig wurde ein mit Anwaltsschreiben vom 26. November 2018 beantragter Strafaufschub von vier Monaten abgelehnt. Auf einen am 3. Januar 2019 bei der Staatsanwaltschaft eingegangenen Gnadenantrag hin wurde dem Petenten und seinem Anwalt gemäß § 15 Abs. 5 Gnadenordnung (GnO) mitgeteilt, dass die Vollstreckung bis zur Entscheidung über den Gnadenantrag nicht vorläufig eingestellt werde. Mit Schreiben vom 14. Januar 2019 reichte der Anwalt vorliegende Petition ein, woraufhin ihm mit Schreiben vom 17. Januar 2019 mitgeteilt wurde, dass der Petent der Ladung zum Strafantritt vorerst keine Folge leisten muss.

Der Petent ist mehrfach einschlägig vorbestraft. Er ist Bewährungsbrecher. Das Bundeszentralregister weist einschließlich der hier relevanten Verurteilung insgesamt 12 Einträge auf. Erstmals wurde der Petent im Jahr 2008 im Alter von 20 Jahren rechtskräftig verurteilt, damals wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Seither wurde er über die Jahre hinweg regelmäßig und meist wegen Betruges, aber auch wegen Urkundenunterdrückung, Sachbeschädigung, Bedrohung oder vorsätzlicher Körperverletzung straffällig. Neben zahlreichen Geldstrafen wurde er erstmals im Jahr 2012 wegen gemeinschaftlichen versuchten Betruges zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung verurteilt. 2013 wurde unter Einbe-

ziehung dieser und anderer Vorverurteilungen eine nachträgliche Gesamtstrafe von acht Monaten gebildet. Es folgte 2015 die Verurteilung wegen Betruges zu einer weiteren Freiheitsstrafe von zunächst zehn Monaten, erneut auf Bewährung. Diese Strafe wurde in eine Folgeverurteilung wegen gewerbsmäßigen Betruges in drei Fällen einbezogen und eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten gebildet, die Bewährungszeit wurde auf vier Jahre festgesetzt und dauert noch bis Oktober 2019. Insoweit droht dem Petenten der Bewährungswiderruf.

Der Petent wurde 1988 in Deutschland geboren. Seine Eltern stammen aus dem heutigen Kosovo, sein Vater kam schon als Junge nach Deutschland. Er war von 2006 bis 2008 verheiratet. Auch nach der Scheidung lebte er bis heute – mit einigen Monaten Unterbrechung im Jahr 2016 – mit seiner geschiedenen Frau zusammen. Mit ihr hat er drei minderjährige Kinder im Alter zwischen wenigen Monaten und zehn Jahren. Er hat den Hauptschulabschluss erworben, ist aber ohne abgeschlossene Berufsausbildung geblieben. 2015 arbeitete der Petent bei einem Unternehmen als Kontrolleur im Schichtdienst, ab August 2016 als Gas- und Wasserinstallateur im Unternehmen eines Cousins. Von Januar bis Sommer 2017 machte er sich für einige Monate mit einem Autohandel selbstständig. Nach zwischenzeitlicher Arbeitslosigkeit ist er seit November 2017 als Aushilfsfahrer einer Schülerbeförderung für Kinder mit Behinderung beschäftigt. Er verdient 850 Euro netto im Monat. Zusätzlich erhält er Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Das Jobcenter übernimmt die Kosten der Wohnung in Höhe von 750 Euro. Die Frau arbeitet nicht. Ihr jüngstes Kind kam Ende November 2018 zur Welt.

Der Petent begründet sein Gnadengesuch im Wesentlichen wie folgt:

Er wolle mit seiner Vergangenheit, in der er von der albanischen Mafia bedroht, erpresst und mit ungerechtfertigten Zahlungsforderungen konfrontiert worden sei, die er nicht auf legale Weise habe befriedigen können, abschließen. Er bedaure seine Taten zutiefst. Es seien in Bezug auf die Tatbegehung und die Tatmotivation besondere Umstände vorhanden, die zumindest im Rahmen des Gnadengesuchs besondere Berücksichtigung erforderten. Er wisse sein Leben nun völlig anders einzuschätzen und möchte mit seiner Familie in Zukunft straffrei leben. Insbesondere wolle er seine Ehefrau nicht im Stich lassen. Ohne des Petenten Hilfe sei die Ehefrau nicht in der Lage, die schwierige Situation mit dem Neugeborenen und den anderen Kindern zu meistern. Insbesondere habe sie auch Angst vor der finanziellen Einschränkung, wenn der Petent als Alleinverdiener nicht mehr für den Unterhalt der Familie sorgen könne.

Ein ärztliches Attest vom 5. Dezember 2018 bescheinigt dem Petenten unter einer starken psychischen Belastung, Stimmungsschwankungen und Schlafstörungen zu leiden. Ihm falle es sehr schwer, seine Frau mit den Kindern wegen der Haftstrafe allein zu lassen. Aus Angst die Familie zu verlieren sei er zurzeit sehr verwirrt und habe sprunghafte, sogar suizidale Gedanken. Wie ernst diese Suizidgedanken seien, sei – so

der Arzt – sehr schwer einzuschätzen. Man wisse jedoch, dass depressive Patienten manchmal unüberlegt im Affekt handelten. Es wäre „sehr hilfreich für die gesamte familiäre Situation, insbesondere auch für das Wohl der Kinder und die psychische Genesung des Patienten, zu empfehlen, den Mann nicht aus der Familie zu reißen und die Haftstrafe umzusetzen“. Derselbe Arzt bescheinigt, dass die Frau des Petenten unter einer schweren depressiven Störung mit Essstörungen und Gewichtsverlust leide. Die „extrem schwere psychische Belastung“ rühre daher, dass der Ehemann jetzt eine Haftstrafe antreten müsse. Ohne die Hilfe eines Mannes nehme diese Belastung der Mutter extrem zu, sie werde weiter psychisch und physisch abbauen. Die schwierige Situation mit dem Neugeborenen sei an sich schon eine sehr große Belastung, daher brauche die Familie dringend vor allem finanzielle und psychologische Hilfe. Für die Gesundheit der Frau und Kinder wäre es nach Auffassung des Arztes hilfreich, wenn die Strafe nicht als Haftstrafe zu verbüßen wäre.

Das in erster Instanz erkennende Gericht sieht im Hinblick auf die Vielzahl der einschlägigen Verurteilungen trotz der persönlichen Situation des Petenten keinen Raum für eine Strafaussetzung zur Bewährung im Gnadenweg, stellt dies aber anheim. Das in zweiter Instanz erkennende Landgericht tritt dem Gesuch ausdrücklich entgegen. Das Landgericht merkt an, dass der Petent zum Hintergrund der Tat bzw. zur Tatmotivation bereits im Berufungsverfahren Stellung genommen habe. Nur ein Teil dieser Angaben sei glaubhaft gewesen. Gründe für eine gnadenweise Strafaussetzung sehe das Landgericht nicht. Auch die Staatsanwaltschaft als zuständige Strafvollstreckungsbehörde sieht keine Gründe, dem Anliegen abzuweichen. Eine im Wege der Gnade ausgesprochene Strafaussetzung käme einer dem Gnadenrecht nicht zugänglichen Korrektur einer für sich unangreifbaren gerichtlichen Entscheidung gleich. Die vom Petenten geltend gemachten Umstände stellten sich als Härten dar, die als Folge einer rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe in Kauf genommen werden müssten. Sie bedeuteten keine für einen Gnadenerweis notwendigen außergewöhnlichen Umstände.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gnadenerweise haben nach § 3 Abs. 1 der Gnadenordnung Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Die gnadenweise Aussetzung von Strafen kommt nach § 26 Gnadenordnung grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Ausset-

zung darf nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Verurteilte sich künftig straffrei führen wird.

Nichts von alledem kann vorliegend festgestellt werden.

Bei Gericht ist der Petent angesichts seiner zahlreichen Vorstrafen seit Jahren bekannt. Die vom Petenten geschilderten persönlichen und wirtschaftlichen Umstände einschließlich seines ausführlich vorgetragenen Motivs, durch die albanische Mafia unter Druck gesetzt worden zu sein, sind nicht neu. Sie wurden vom Gericht nahezu allesamt berücksichtigt, als es entschieden hat, dass dem Petenten gerade keine günstige Sozialprognose gestellt und damit keine Bewährung mehr gewährt werden kann. Das Landgericht hat hierzu wörtlich ausgeführt:

„Eine Strafaussetzung [...] hat die Kammer erwogen, jedoch im Ergebnis abgelehnt. Denn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die Kammer hat nicht die Erwartung, dass sich der Angeklagte bereits die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei hat sie nicht verkannt, dass die Erwartung künftiger Straffreiheit nicht deren sichere Gewähr verlangt; ausreichend ist vielmehr eine überwiegende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit. Eine solche ist allerdings beim Angeklagten nicht feststellbar. Bei dieser Prognose hat die Kammer namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkung berücksichtigt, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Insbesondere die Vorstrafen fielen hier ins Gewicht. Seit 2011 ist der Angeklagte [...] insgesamt acht Straftaten des Betruges überführt worden. 6 Taten davon beging er durch den Verkauf von Kraftfahrzeugen unter Vortäuschung zu niedriger Kilometeraufleistungen. 5 Taten dieser Art fallen in die laufende einschlägige Bewährungszeit [...], die letzte von diesen fünf Taten – die verfahrensgegenständliche – ist ein doppelter Bewährungsbruch. Der Angeklagte hat sich damit als besonders hartnäckiger Betrüger erwiesen. [...]

Die familiären Lebensverhältnisse des Angeklagten sind im Wesentlichen unverändert. Er lebt seit Jahren mit seiner geschiedenen Ehefrau und den gemeinsamen Kindern zusammen [...]. Der Angeklagte war in den letzten Jahren überwiegend abhängig beschäftigt; der Versuchung, sich durch Betrugereien ein schnelles Zubrot zu verschaffen, hat er gleichwohl nicht widerstanden. [...] Nach der Tat machte er sich vorübergehend selbstständig, bevor er seine aktuelle Stelle als Schülerbeförderer in Teilzeitbeschäftigung antrat, die er ab Herbst 2018 in Vollzeit ausüben will. Wie lange er diese – für einen zweifachen Familienvater wenig lukrativ erscheinende – Erwerbstätigkeit ausüben wird, ist ungewiß; dass die dankbaren Gesichter der beförderten Kinder dazu beitragen, den Angeklagten künftig von Vermögensstrafaten abzuhalten, wie der Angeklagte glauben machen will, kann allenfalls gehofft, nicht aber erwartet werden.

Wie oben dargestellt, steht ferner weder fest, dass die Tat in einem konkreten Zusammenhang mit den Forderungen der albanischen Gruppierung stand, noch dass diese Forderung zwischenzeitlich ausgeglichen ist; für die Prognoseentscheidung waren diese Umstände deshalb nicht heranzuziehen.

Nach alledem war eine überwiegende Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit nicht feststellbar.“

Im Berufungsurteil vom 22. Juni 2018 fand darüber hinaus auch das Ende November 2018 geborene jüngste Kind des Petenten bereits ausdrücklich Erwähnung. Zum Zeitpunkt der Verurteilung war dem erkennenden Gericht bewusst, dass in der Familie alsbald ein drittes Kleinkind zu versorgen sein wird. Gleichwohl gab das dem Gericht keine Veranlassung, die Strafe zur Bewährung auszusetzen. Auch die Revision, die der Petent vor allem mit dem Ziel, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erreichen, eingelegt hat, blieb erfolglos.

Nachträglich entstandene besondere Gnadengründe sind nicht ersichtlich. Der bloße Wunsch, in Freiheit verbleiben zu dürfen, um für das finanzielle Wohl der Familie sorgen zu können, tragen hierfür ebenso wenig wie eine überstandene Risikoschwangerschaft der Frau oder der aktuelle Gesundheitszustand des Petenten und seiner Partnerin. Die Feststellung, ob mit einer Inhaftierung regelmäßig einhergehende Existenzängste und der psychische Zustand einer Strafvollstreckung entgegenstehen, bleibt in Bezug auf den Petenten der amtsärztlichen Untersuchung, die bei Strafantritt jeder Inhaftierung vorausgeht, vorbehalten. Die Sorge vor dem Verlust des Arbeitsplatzes und der Trennung von der Familie ist ebenfalls hafttypische Begleiterscheinung, die nicht dazu führen kann, von der Vollstreckung abzusehen oder sie auch nur noch länger aufzuschieben. Gleiches gilt, soweit sich die Mutter der Kinder sorgt, ob und wie sie den Alltag ohne die vor allem finanzielle Unterstützung des Petenten bewältigen kann. Es ist ihr zuzumuten, ggf. staatliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, zumal der vom Petenten – jedenfalls legal – erwirtschaftete Beitrag vergleichsweise überschaubar ist.

Dem Landgericht folgend kann dem Petenten schließlich die für eine gnadenweise Strafaussetzung zwingend erforderliche günstige Prognose, sich künftig straffrei zu verhalten, nicht gestellt werden. Eine ihm bereits gewährte letzte Chance hat er vertan, denn die offene Bewährung hat ihn offenkundig nicht beeindruckt und nicht davon abgehalten, erneut einschlägig straffällig zu werden. Besondere Umstände, die Anlass geben, entgegen der Einschätzung des erkennenden Gerichts eine Ausnahmesituation zu begründen, sind nicht ersichtlich.

Auch für einen hilfsweise beantragten weiteren Strafaufschub um sechs Monate sind keine stichhaltigen Gründe erkennbar. Der Petent weiß seit nunmehr über einem halben Jahr, dass er in absehbarer Zeit eine längere Haftstrafe wird verbüßen müssen und konnte sich – auch wenn er dies bis zuletzt nicht wahrhaben wollte – hinreichend lange darauf einstellen. Für ein längeres Zuwarten mit der Strafvoll-

streckung besteht kein Anlass, für einen Gnadenerweis ist kein Raum.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2019 das Justizministerium gebeten, das Sozialministerium auf eine mögliche Gefährdung der familiären Lage durch die bevorstehende Inhaftierung zu informieren. Darüber hinaus sah der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Petition abzuhelpen. Bei Haftantritt wird die gesundheitliche Verfassung des Petenten geprüft und berücksichtigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Rottmann

21.03.2019

Die Vorsitzende:
Böhlen